

Österreichisches Kartellrecht und Medienkartellrecht + Kartellrecht neu - inhaltliche Änderungen 2002

Was ist eine Marke?

Gewährleistung - Regressrecht

Einführung in das österreichische Datenschutzrecht

Einführung in das österreichische Urheberrecht

Das Internet als rechtsfreier Raum? (Einführung in das Straf- und Medienrecht)

Wirtschaftskriminalität in Ö weit unter OECD-Schnitt

Neues Produktpirateriegesetz (PPG)

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Wiener Regeln in der Fassung 2001

Arzneimittelvertrieb in Österreich

Österreichisches Kartellrecht und Medienkartellrecht

Das Wettbewerbsrecht umfasst das Kartellrecht und das Unlauterkeitsrecht (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)). Das Kartellrecht dient dem Existenzschutz des Wettbewerbes, während das UWG die Qualität sichern soll. Kartelle, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung und Zusammenschlüsse zu marktbeherrschenden Unternehmen sollen durch das Kartellrecht überwacht und auch verboten werden.

Einführung in das Kartellrecht und Medienkartellrecht

Das Wettbewerbsrecht umfasst das Kartellrecht und das Unlauterkeitsrecht (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)). Das Kartellrecht dient dem Existenzschutz des Wettbewerbes, während das UWG die Qualität sichern soll. Kartelle, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung und Zusammenschlüsse zu marktbeherrschenden Unternehmen sollen durch das Kartellrecht überwacht und auch verboten werden.

Die freie Marktwirtschaft baut auf einem Prinzip auf: Konkurrenz und sich daraus ergebender Wettbewerb. Der Wettbewerb soll den Preis und die Qualität sichern. Konkurrenz bedeutet somit für den Unternehmer, dass er sich nach dem Markt und den Konkurrenten richten muss und so nicht maximalen Gewinn (als Monopolist) erzielen kann. Um seine Position auf dem Markt gegenüber den Konkurrenten zu verbessern, forscht er, wirbt er, arbeitet mit Partnern zusammen.

Das Wettbewerbsrecht iwS versucht nun das Streben der Unternehmer nach Geschäftsabschlüssen mit Kunden (und auch umgekehrt) zu lenken:

* Das Unlauterkeitsrecht (UWG) - Wettbewerbsrecht ieS - will Maßnahmen, bei welchen der Wettbewerb nicht auf Qualität und Preis beruht, verhindern - also allgemein die Qualität des Wettbewerbs sichern.

* Das Kartellrecht hingegen will den Wettbewerb als Institution vor Verfälschungen durch Unternehmer schützen. Die Ausübung der wirtschaftlichen Macht soll im Interesse der (anderen) Unternehmer und der Verbraucher begrenzt werden.

Normadressaten des Kartellrechts sind Unternehmer. Der Begriff wird sehr weit verstanden, also bei jeglicher selbständiger, auf Dauer angelegter Erwerbstätigkeit (vgl auch Vereine). Es sind einige wenige Ausnahmen aus dem KartG (Länderangelegenheiten, KFZ-Haftpflichtversicherungen, Buchpreisbindungen, staatliche Monopole).

Grundsätzlich geht das Kartellrecht vom "Wirkungsprinzip" aus. Wirkt sich also ein Verhalten auf dem österreichischen Markt aus, so ist auch österreichisches Kartellrecht anzuwenden, unabhängig ob die beteiligten Unternehmer Österreicher sind oder nicht. Umgekehrt bedeutet dies, dass Verhalten von österreichischen Unternehmern, welches sich nicht auf den österreichischen Markt auswirkt, nicht dem österreichischen Kartellrecht unterliegt.

Folgende Handlungen können nach dem Kartellgesetz (KartG) den Wettbewerb als Institution gefährden:

- * Kartelle, also Vereinbarungen von (eigentlich konkurrierenden) Unternehmen, welche den Wettbewerb zwischen ihnen de facto aussetzen;
- * Missbräuche von Marktmacht durch marktbeherrschende Unternehmen;
- * Zusammenschlüsse zu einem marktbeherrschenden Unternehmen.

Das KartG kennt mehrere Formen von Kartellen:

- * Vereinbarungskartelle (Vertrags- oder faktisch verbindliche Absprachekartelle);
- * Verhaltenskartelle (abgestimmte Verhaltensweisen, die Wettbewerb beschränken);
- * Empfehlungskartelle (Empfehlungen, die Wettbewerb beschränken).

Eine Beschränkung des Wettbewerbs liegt vor, wenn die Beteiligten marktrelevante Verhaltensweisen nicht mehr wahrnehmen können (zB: Preisfestlegung, freie Wahl der Zulieferer udgl). Solche Beschränkungen werden vom KartellG unabhängig davon erfasst, ob es sich um bewusste Auswirkungen (Absichtskartelle) oder objektiv unbeabsichtigte Nebenwirkungen (Wirkungskartelle) handelt. Wirkungskartelle sind nur bei tatsächlichem Einfluss auf den Wettbewerb gegeben - sie bedürfen - weil logisch auch nicht möglich - keiner vorherigen Genehmigung.

Eine Genehmigung wird vom KG erteilt, wenn keine

- * inneren und/oder äußeren Kartellzwänge vorliegen und
- * das Kartell nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstößt, und
- * das Kartell volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Da es das Ziel des KartellG ist, den Wettbewerb als Institution zu sichern, werden Bagatellkartelle¹, die nur geringe Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, grundsätzlich nicht erfasst. Sie können allerdings vom Kartellgericht (KG) untersagt werden.²

Werden Kartelle ohne Genehmigung durchgeführt, oder trotz Untersagung weitergeführt, zieht das nachstehende zivilrechtliche und öffentlichrechtliche Folgen nach sich:

- * Unwirksamkeit des Kartellvertrages bzw der kartellrechtswidrigen Teile des Vertrages;
- * Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach dem UWG aufgrund Rechtsbruches bzw Behinderung;
- * Möglicherweise Ansprüche nach dem allgemeinen Zivilrecht aufgrund einer Schutzgesetzverletzung (KartG als Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB);
- * Abschöpfung der Bereicherung durch das KG;
- * Strafrechtliche Sanktionen³ auch bei fahrlässiger Durchführung eines Kartells:
 - o Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen;
 - o Geldbuße bis zu ATS 10 Millionen.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen und nur anzeigepflichtig sind "vertikale Vertriebsbindungen" mit Ausnahme der Preisbindungen. Allerdings können diese "vertikalen Vertriebsbindungen" auf Antrag vom KG untersagt werden. Unter "vertikale Vertriebsbindungen" fallen Bezugsbindungen, Gebietsschutzvereinbarungen, Franchiseverträge udgl.⁴ Das Unterlassen der Anzeige führt zu einer Geldbuße bis zu ATS 500.000,--.

Verhaltenskontrolle bei marktbeherrschenden Unternehmen (SMPO⁵):

nur wenn eine SMPO die Marktbeherrschung missbraucht, ist dies "verwerflich" und vom KartellG erfasst. Eine SMPO hat sich also im Ergebnis so zu verhalten, als ob Wettbewerb bestünde.

Eine SMPO liegt vor, wenn das Unternehmen auf dem Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder über eine überragende Marktstellung⁶ verfügt. Diese Generalklauseln werden durch zahlreiche Bestimmungen konkretisiert. Das entscheidende Kriterium ist allerdings die Bestimmung des "relevanten Marktes" auf dem das Unternehmen marktbeherrschend sein könnte.

Der "relevante Markt" bestimmt sich sachlich nach der Substituierbarkeit der Produkte aus Sicht der Käufer - wobei die Austauschbarkeit relativ eng verstanden wird: zB: Zahnbürsten sind nicht gegen elektrische Zahnbürsten austauschbar. Der räumlich "relevante Markt" ist meist das gesamte Bundesgebiet - uU aber auch ein einzelner regionaler Teilmarkt (zB: Bundesland). Sollte sich durch Zeitablauf auch die Abgrenzung der Marktbeherrschung verändern, ist auch auf den zeitlich "relevanten Markt" abzustellen.

Das KG kann einer SMPO auf Antrag den Auftrag erteilen, den Missbrauch abzustellen. Ein Missbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn

- * unangemessene (Vertrags)Bedingungen mittelbar oder unmittelbar erzwungen werden;
- * Vertrieb oder Entwicklung zum Schaden der Abnehmer und Verbraucher eingeschränkt werden;
- * unterschiedliche Bedingungen bei gleicher Leistung angewendet werden;
- * nicht gerechtfertigt⁷ unter dem Einstandspreis verkauft wird (Vernichtungsunterbieten⁸);
- * unter verwerflichen Umständen Abschlüsse verweigert werden;
- * Rabattsysteme eingeführt werden, die de facto Marktzutrittschranken für neue Abnehmer bedeuten.

UU wird die E des KG auf Kosten der missbrauchenden SMPO veröffentlicht und die Bereicherung abgeschöpft. Auch strafrechtliche Sanktionen sind vorgesehen!

Unter gewissen Voraussetzungen können Medienunternehmen⁹ Entflechtungsmaßnahmen zur Abschwächung der marktbeherrschenden Stellung aufgetragen werden (Medienvielfalt!).

Zu beachten ist die enge Verbindung von Missbrauchtatbeständen des KartG und des UWG (wenn auch nicht ident). Zweiteres Gesetz ist in der Regel (beim Handelsgericht I.Instanz) schneller durchzusetzen.

Zusammenschlusskontrolle zu marktbeherrschenden Unternehmen (SMPO¹⁰):

Auslöser für die Implementierung der Zusammenschlusskontrolle im KartG waren die Konzentrationsbestrebungen in der österreichischen Medienlandschaft - schließlich in allen Wirtschaftsbereichen. Es wurde schließlich eine "echte Fusionskontrolle" geschaffen. Die gemeinschaftsweiten Zusammenschlüsse werden durch die Zusammenschluss-Verordnung¹¹ der Europäischen Gemeinschaft geregelt.

Als Zusammenschluss gelten:

- * der Unternehmenserwerb;
- * Betriebsüberlassungsverträge und ähnliche Vereinbarungen;
- * mittelbarer oder unmittelbarer Anteilserwerb (25% bzw 50%);
- * Organverflechtung (mindestens der Hälfte der Geschäftsführung bzw des Aufsichtsrates);
- * sonst ein beherrschender Einfluss erlangt wird.

Zusammenschlüsse müssen beim KG angemeldet werden, soweit sie bestimmte Umsatzerlösschwellen übersteigen. Vor der Bestätigung durch das KG darf der Zusammenschluss nicht durchgeführt werden. Die Anmeldung wird veröffentlicht - Äußerungen der Konkurrenten darauf sind beim KG schriftlich einzubringen. Die Äußernden haben kein Recht auf bestimmte Behandlung ihrer Eingaben.

Auf Antrag der Amtsparteien wird eine Prüfung des angemeldeten Zusammenschlusses vorgenommen. Andernfalls wird der Zusammenschluss bestätigt. Die Prüfung des Zusammenschlusses hat die Frage des Entstehens bzw der Verstärkung einer

marktbeherrschenden Stellung zum Gegenstand. Liegt eine solche vor, ist der Zusammenschluss nur unter folgenden Voraussetzungen nicht zu untersagen:

- * wenn dadurch eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen zu erwarten ist und diese Verbesserung die Nachteile der Marktbeherrschung rechtfertigen; oder
- * wenn der Zusammenschluss zur Erhaltung oder Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Das KG kann auch bestimmte Auflagen für den Zusammenschluss erteilen.

Zusammenschlusskontrolle bei Medienunternehmen:

Das KartellG regelt auch die Zusammenschlusskontrolle von Medienunternehmen, wobei der Begriff Medienunternehmen äußerst weit verstanden wird. Auch Zusammenschlüsse von anderen Unternehmen, die jeweils bestimmte Beteiligungen an Medienunternehmen besitzen, können unter Medienzusammenschlusskontrolle fallen.

Die Medienzusammenschlüsse müssen ebenfalls bestimmte Umsatzerlösschwellen (Aufgriffsschwellen) erreichen, doch liegen diese bis zu 200fach niedriger als bei den anderen Wirtschaftszweigen.

Bei Medienzusammenschlüssen ist nach dem KartellG insbesondere auf die Wahrung der Medienvielfalt abzustellen.

¹ Einfluss auf inländischen Markt unter 5% und örtlichen Teilmarkt unter 25%.

² Untersagung durch KG auf Antrag, wenn die Voraussetzungen einer Genehmigung eines Kartells nicht gegeben sind.

³ Zuständig sind die Einzelrichter des Gerichtshofes I. Instanz.

⁴ Vgl allerdings die Freistellung durch die Verordnung des BM für Justiz über die Freistellung von vertikalen Vertriebsbindungen BGBl II 2000/177.

⁵ Significant Market Power Organisation.

⁶ Vgl "Filmverleih-E" des OGH.

⁷ Beweislastumkehr zu Lasten des Anbieters.

⁸ Vgl "Power-Pack-EV" des KOG.

⁹ Im europäischen KartellR allen Unternehmen!

¹⁰ Significant Market Power Organisation.

¹¹ Verordnung (EWG) 1989/4064 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

Kartellrecht neu - inhaltliche Änderungen 2002

Wichtigste Änderung: statt den strafrechtlichen Vorschriften im KartellG wird nun ein Geldbußen-System eingeführt, nur wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Vergabeverfahren werden unter im StGB (neuer § 168b) abgehandelt und mit Freiheitsstrafe bis 3 Jahren bedroht.

Freilich werden die Geldbußen für Unternehmen kaum angenehmer sein, können sie doch im Extremfall 10% des weltweiten Jahresumsatzes erreichen...

Geldbußenkatalog (§ 142 KartG)

Geldbußen sind nur auf Antrag einer Amtspartei (Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt) gegen einen Unternehmer zu verhängen.

Die "Haupttatbestände" sind folgende:

- Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses in verbotener Weise
- Vereitelung der Untersagung dieser Tatbestände
- Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
- Verstoß gegen das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen
- Verstöße gegen Art. 81 Abs.1 oder 82 EG-Vertrag
- Zuwiderhandlung gegen Aufträge des Kartellgerichts nach §§ 35(2) und 42(7) KartG

Alle diese Verstöße führen zu Geldbußen zwischen 10.000 und 1 Mio. Euro und darüber hinaus bis zu 10% des weltweiten Jahresumsatzes.

Geldbußen zwischen 3.500 und 35.000 Euro sind für unrichtige Angaben und andere Verstöße angedroht, weitere Geldbußen mit verschiedenen Beträgen zwischen 140 und 7.000 Euro für Verletzung von Anzeigepflichten.

Stellung der Bundeswettbewerbsbehörde:

Die Bundeswettbewerbsbehörde wird auch mit der Durchführung der EG- und EGKS-Wettbewerbsregeln in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission beauftragt.

Zur Durchführung von Ermittlungen hat die Bundeswettbewerbsbehörde Befugnisse zur Anforderung von Auskünften, Beiziehung von Zeugen und Sachverständigen sowie Einsicht in geschäftliche Unterlagen. Die verlangten Auskünfte bzw. Einsichtsrechte dürfen nur bei Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung verweigert werden (aber offensichtlich nicht, wenn "nur" eine Geldbuße nach KartG droht).

Außerdem kann auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde das Kartellgericht eine Hausdurchsuchung anordnen.

Eine eigene Definition erhält der Begriff "Medienvielfalt":

Darunter ist nach § 35 Abs. 2a "eine Vielfalt von selbständigen Medienunternehmen" zu verstehen, die nicht zusammengeschlossen sind und "durch die eine Berichterstattung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen gewährleistet wird". Der "Formil"-Fall stand hier wohl Pate.

Das Kartellgericht ist zukünftig auch zur Erlassung von Entscheidungen zuständig, die aufgrund der Art 84-86 EG-Vertrag von nationalen (österreichischen) Behörden getroffen werden müssen, ein zukünftig wichtiges Gebiet.

Stellungnahmen können in Zukunft die Wettbewerbskommission, die Kammern und für ihren Bereich die Regulatoren (zB Telekom) abgeben. Allerdings haben diese nur im Falle der Wettbewerbskommission im Zusammenschlußverfahren eine rechtliche Wirkung. Diese ist allerdings nicht sehr weitgehend - die Bundeswettbewerbsbehörde muss, wenn sie entgegen einer Empfehlung der Wettbewerbskommission kein Zusammenschlußverfahren einleitet, dies begründen und die Begründung veröffentlichen.

Was ist eine Marke?

Ein Wortlaut oder ein Bild (das sind die wichtigsten, es gibt auch andere Marken), in einem Markenregister eingetragen, gibt das Recht, Anderen zu untersagen, dasselbe oder etwas sehr ähnliches für dieselben oder ähnliche Waren und Dienstleistungen zu verwenden. Eine Wortmarke besteht ausschließlich aus Buchstaben bzw. Wörtern oder auch Zahlen ohne bestimmte Schriftform. Eine Wortbildmarke hat einen graphisch ausgestalteten Bestandteil bzw. besteht aus einem Wort- und einem Bildelement, es ist der Gesamteindruck entscheidend, genauso wie bei reinen Bildmarken.

Außerdem gibt es seit kurzem auch Geruchsmarken, etwa "den Geruch frisch geschnittenen Grases" für Golfbälle, 3D-Marken oder Farbmarken. Allerdings werden diese noch sehr selten eingetragen.

Wie schützt man die Marke?

Die Marke kann in Österreich beim Österreichischen Patentamt angemeldet werden. Im Verfahren kann Sie ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt vertreten (muss aber nicht; trotzdem meistens sinnvoll). Ähnlich ist es in anderen Staaten bei der jeweiligen Patent- oder Markebehörde, zur Vereinfachung gibt es ein zentrales, internationales Anmeldeverfahren (Madrider Markenabkommen und Madrider Protokoll), allerdings nicht für alle Staaten (zB nicht USA), da sollte man jedenfalls einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt beauftragen. Außerdem gibt es noch die "Europäische Marke" (Gemeinschaftsmarke), die beim Harmonisierungsamt in Alicante angemeldet werden kann und ihre Eintragung vorausgesetzt, Schutz in der ganzen EU bietet.

Wo ist die Marke dann geschützt?

Immer nur in dem Staat bzw. in den Staaten, wo sie eingetragen wurde (Gemeinschaftsmarke in der EU). Das internationale Verfahren führt zu einzelnen, nationalen Registrierungen. Daher sollte man sich genau überlegen, wo eine Anmeldung sinnvoll ist, da diese doch einiges kosten.

Grundsätzlich ist die Marke auch nur in den angemeldeten und nahe verwandten Waren- oder Dienstleistungsklassen geschützt; wenn also "Blitz" für Getränke geschützt ist, dann kann jemand anderer durchaus "Blitz" für Staubsauger schützen lassen. Ausgenommen sind nur "Bekannte Marken" bzw. "Berühmte Marken" - es darf nicht etwa "Coca-Cola" durch jemand anderen für Bonbons geschützt werden. Umso wichtiger ist es, vor Marketingentscheidungen und Werbeaufwand eine juristische Abklärung, meistens auch eine kurze Recherche, durchzuführen.

Abhängig davon in wie viel Waren- oder Dienstleistungsklassen angemeldet wird, etwa EUR 290 an Gebühren (für eine österreichische Marke). Soll auch in anderen Staaten angemeldet werden (international), gehen die Kosten schnell in die Höhe; beispielsweise kostet eine Anmeldung in Japan oft über tausend Euro, in europäischen Ländern ist es ähnlich wie ein Österreich. Genaue Auskünfte über einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt, dessen Kosten kommen freilich immer noch dazu. Im Vorfeld sind oft noch Kosten für eine Recherche einzuplanen.

Gewährleistung - neues Regressrecht

Die deutlich verlängerte Gewährleistungsfrist kann für Händler dazu führen, dass sie selbst Gewähr leisten müssen, aber gegenüber ihrem Lieferanten keine Ansprüche mehr haben. Um dem entgegenzutreten wurde ein Regreßrecht eingeführt, das allerdings noch einiges Kopfzerbrechen verursachen wird...

Eine der wichtigsten neuen Regelungen für Unternehmer im neuen Gewährleistungsrecht ist das Regressrecht beim Vorlieferanten (§ 933b ABGB).

Wer kann Regreß fordern?

Ein Unternehmer, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat und frühere Glieder in der Absatzkette, wenn sie selbst Regreß leisten mussten. Voraussetzung ist immer, dass am Ende der Absatzkette ein Verbraucher steht, der Regreß in der Absatzkette zurück funktioniert nur gegen Unternehmer, und nur gegenüber dem direkten Vorlieferanten.

BEISPIEL:

Unternehmer A liefert Unternehmer B eine (wie sich später herausstellt mangelhafte) Ware.

B erkennt keinen Mangel und verkauft die Ware an den Verbraucher V.

V macht nach einiger Zeit (bis zu 2 Jahren) einen Mangel geltend und verlangt von B Gewährleistung.

B leistet Gewähr (etwa durch Verbesserung), hat aber, da die vertraglich festgelegte Frist (meistens kürzer als 2 Jahre) vergangen ist, keinen eigenen Gewährleistungsanspruch gegen A, obwohl dieser mangelhaft geliefert hat.

Innerhalb der Fristen des § 933b (siehe unten) hat B aber gegen A ein Regreßrecht.

Ein Regreßrecht besteht überhaupt nur, wenn der Mangel schon vorher vorhanden war, also der Regreß fordernde grundsätzlich Gewährleistungsansprüche gehabt hätte, diese aber schon verfristet sind. Wenn nur der Letztverkäufer selbst mangelhaft erfüllt hat (etwa, weil er zuviel versprochen hat), dann hat er kein Regreßrecht. Das Regreßrecht ist aber - wie alle Gewährleistungsrechte - verschuldensunabhängig.

Was kann beansprucht werden?

Das Regreßrecht ist inhaltlich ein "normales" Gewährleistungsrecht, dementsprechend kann primär Verbesserung oder Austausch verlangt werden, sekundär Wandlung oder Preisminderung. Das gilt in allen Fällen, also unabhängig davon, wie die Ansprüche des Verbrauchers befriedigt wurden.

Der Regreßanspruch ist mit der Höhe des eigenen Aufwandes begrenzt. Beispielsweise kann der Letztverkäufer, wenn er 300 Euro Aufwand für die Verbesserung hat nur diese fordern, und nicht einen eigenen, unter Umständen höheren Preisminderungsanspruch.

Frist, Verkürzung, Ausschluss

Es gibt 2 Fristen für die Geltendmachung:

1. eine relative: 2 Monate ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht
2. eine absolute: 5 Jahre nach Erbringung der Leistung des Vorlieferanten.

Die erste (relative) Frist läuft nicht ab der Inanspruchnahme durch den Konsumenten, sondern erst ab Erfüllung der Verpflichtung. Denn die Erfüllung ist Voraussetzung dafür, überhaupt ein Regreßrecht zu haben.

Das Regreßrecht ist - wie sich aus der EU-Richtlinie und den Materialien ergibt - nicht zwingend. Es kann daher im Vertrag zwischen Letztverkäufer und seinem Vormann abweichend geregelt werden. Die Grenze ist etwas unklar - grundsätzlich könnte das Regreßrecht ganz ausgeschlossen werden, nach den Erläuterungen soll das aber nur möglich sein, wenn auch der Verzicht auf die Gewährleistung möglich (und nicht sittenwidrig) wäre. Ob dies im Streitfall genauso gesehen wird, ist unsicher, weil ja das Regreßrecht regelmässig erst dann zum Tragen kommt, wenn der Letztverkäufer sein eigenes Gewährleistungsrecht "verspielt" hat (etwa durch Unterlassen der Rüge). Eine wesentliche Verkürzung beider Fristen scheint aber jedenfalls möglich zu sein.

Die kaufmännische Rügepflicht bleibt übrigens generell unberührt, der Letztverkäufer muss daher regelmäßig spätestens dann, wenn ein Käufer Mängel geltend macht (die vorher für den Verkäufer nicht ersichtlich waren), seinem Vormann diesen Mangel anzuzeigen. Diese Rüge ist aber nicht die Geltendmachung des Regreßrechtes.

Einführung in das österreichische Datenschutzrecht

Mitte der 70er Jahre kam durch die Möglichkeiten der Großrechner und auch den entsprechenden Science-Fiction-Publikationen weltweit "Angst" vor den allmächtigen Computern auf. Der österreichische Gesetzgeber reagierte mit dem Datenschutzgesetz, das Informationspflichten und Abwehrrechte statuierte. Die Regelungen waren vom Bild des Einsatzes von Großrechnern, die sich eigentlich nur der Staat leisten konnte, geprägt. In den 90ern änderte sich die Einstellung zur Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) und immer mehr rückte das Recht auf "informationelle Selbstbestimmung" in den Mittelpunkt des Interesses. So baut auch die Datenschutzrichtlinie¹ der Europäischen Gemeinschaft auf der "informationellen Selbstbestimmung" im Zusammenspiel mit Abwehr- und Informationsrechten auf. Das Recht auf "informationelle Selbstbestimmung" kommt durch die Möglichkeit der Zustimmung zu Datenverwendungen zum Ausdruck. Die Informations- und Abwehrrechte werden durch ein umfassendes Auskunftsrecht, Richtigstellungsrecht, Löschungsrecht und Widerspruchsrecht konkretisiert.

In Österreich wurde die RL mit dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)² umgesetzt. Das DSG 2000 regelt sowohl die automationsunterstützte Datenanwendung als auch die manuelle Datenanwendung - sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Im öffentlichen Bereich ist allerdings das Anwendungsgebiet auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und manuelle Datenverarbeitung, welche die Bundeskompetenzen betrifft, beschränkt - im Sinne des Adhäsionsprinzips haben die Länder daher für ihre manuellen Datenverarbeitungen in ihren Zuständigkeiten eigene Datenschutzgesetze zu erlassen.

Neben zahlreichen anderen Bestimmungen im DSG wurden die §§ 1, 2, 3 DSG als Verfassungsbestimmungen erlassen. Mit dem § 1 DSG wurde das einzige Grundrecht mit unmittelbarer Drittwirkung normiert - es gilt also nicht nur zwischen dem Menschen und dem Staat, sondern auch zwischen Privaten. Es ist als Menschenrecht - und nicht als Bürgerrecht - ausgestaltet und garantiert das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse besteht. Vom DSG sind daher jene Daten ausgenommen, an denen kein schutzwürdiges Interesse besteht, also nach dem § 1 DSG dann, wenn sie allgemein verfügbar sind (zB Telefonbuch udgl) oder wenn sie nicht auf den Betroffenen rückführbar sind (vollständig anonymisierte Daten).

Daher fallen nicht personenbezogene Daten (völlig anonymisierte oder gar ohne Personenbezug) nicht unter das DSG. Davon zu unterscheiden sind "indirekt personenbezogene Daten"; das sind jene Daten, die zwar einen Personenbezug haben, aber dieser Bezug kann vom Datenanwender mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht hergestellt werden. Ein Beispiel wären für den Datenanwender anonymisierte Fragebögen oder verschlüsselten Daten, bei denen der Schlüssel für den Anwender nicht zugänglich ist udgl. Für "indirekt personenbezogene Daten" gelten erleichterte Bestimmungen.

Eine weitere Differenzierung ergibt sich durch die "sensiblen Daten": in einer abschließenden Liste werden Daten natürlicher Personen für "sensibel" erklärt - für sie gelten strengere Sonderbestimmungen. Es handelt sich dabei um Daten, die rassische, ethnische, politische (auch Gewerkschaftsangehörigkeit), religiöse oder philosophische Gesichtspunkte betreffen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben.

Die Zulässigkeitsprüfung

Das DSG normiert grundsätzlich ein Verwendungsverbot von "personenbezogenen Daten" - über natürliche oder juristische Personen - mit Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis ist gegeben, wenn die Daten nicht vom Schutzzweck des DSG erfasst sind (vgl oben) oder wenn sie zwar unter das DSG fallen, aber aufgrund des Gesetzes ausdrücklich erlaubt sind, weil keine schutzwürdigen Interessen verletzt werden.

Aufgrund der unzähligen denkbaren und tatsächlichen Fälle der Datenanwendung ist es für den Gesetzgeber sehr schwer, Regelungen zu schaffen, die zwar Missbräuche ausschließen, aber die Datenverarbeitung per se nicht unmöglich zu machen. So wurden zB bei den Grundsätzen über die Verwendung von Daten (§ 6 DSG) weite (manchmal sogar unbestimmte) Begriffe gewählt, welche den entscheidenden Behörden den entsprechenden Ermessensspielraum geben sollten: "Daten dürfen nur . . . nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden; ..." ³ spiegelt dies wider.

Die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung kann aber doch näher bestimmt werden, und hat nach dem DSG in drei Prüfungsschritten zu erfolgen:

1. Liegen personenbezogene oder indirekt personenbezogene Daten vor, an denen ein schutzwürdiges Interesse besteht (§ 1 DSG - siehe oben) ?
2. Ist die Verwendung durch eine gesetzliche Zuständigkeit oder eine rechtliche Befugnis gedeckt (§ 7 DSG) - liegt also eine Berechtigung des Auftraggebers zur Verwendung vor?
3. Sind die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt (Prüfung nach § 8 DSG - bei sensiblen Daten nach § 9 DSG)

ad 3.: Der wohl zentrale Punkt der Prüfung ist jener der Verletzung der Geheimhaltungsinteressen. Hier kann man 3 Fälle unterscheiden:

- * Handelt es sich um indirekt personenbezogene Daten, gelten die schutzwürdigen Interessen als nicht verletzt.
- * Bei nicht-sensiblen Daten gibt es eine Aufzählung (Generalklausel), wobei der wohl praktisch wichtigste Fall neben der Zustimmung - nämlich überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten - mit beispielhaften, näheren Ausführungen illustriert wird (§ 8 DSG).
- * Die Zulässigkeitstatbestände bei sensiblen Daten sind im DSG abschließend aufgezählt. Unter anderem, wenn der Betroffene die Daten offenkundig selbst öffentlich gemacht hat oder seine ausdrückliche, jederzeit widerrufliche Zustimmung abgegeben hat (vgl die taxative Aufzählung in § 9 DSG).

Es fällt auf, dass Daten über Strafverfahren (sowohl gerichtlich als auch verwaltungsrechtlich) nicht unter sensible Daten zu subsumieren sind. Für diese Daten wurde allerdings durch eine Sonderbestimmung (§ 8 Abs 4 DSG) quasi eine "Mittelstellung" zwischen nicht-sensiblen und sensiblen Daten geschaffen: auch für sie gilt ein taxativer Katalog der erlaubten Verwendungshandlungen.

Besondere Verwendungszwecke von Daten

Das DSG normiert besondere Verwendungszwecke, bei denen die Datenanwendung erlaubt ist:

- * § 45 DSG: für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten, soweit die Daten vom Betroffenen persönlich mitgeteilt wurden;
- * § 46 DSG: für wissenschaftliche und statistische Untersuchungen;

- * § 47 Abs 2 DSG: für die Übermittlung von Adressdaten zum Zwecke der Benachrichtigung oder Befragung aus besonderen Gründen;
- * § 48 DSG: für publizistische Tätigkeiten.

Das Datenverarbeitungsregister (DVR)

Grundsätzlich sind Datenanwendungen an das Datenverarbeitungsregister (bei der Datenschutzkommission (DSK) eingerichtet) zu melden. Allerdings gibt es im DSG zahlreiche Fälle, die von der Meldepflicht ausgenommen sind: zB solche für den persönlichen oder familiären Gebrauch oder Standardanwendungen, die vom Bundeskanzler als solche bezeichnet werden.⁴

Auf der anderen Seite gibt es solche Fälle, bei denen eine Meldung allein nicht genügt; sie bedürfen zuerst einer Genehmigung von der DSK - soweit sie davon nicht nach obiger VO ausgenommen sind:

- * Bei Verwendung von sensiblen Daten;
 - * Bei strafrechtlich relevanten Daten;
 - * Bei Auskunfterteilung über die Kreditwürdigkeit des Betroffenen oder
 - * bei Informationsverbundsystemen
- bedarf es also einer "Vorabkontrolle" durch die DSK.

Der "Herr der Datenverarbeitung" - der Auftraggeber iSd DSG

Der "Herr der Datenverarbeitung"- also unabhängig wer sie tatsächlich durchführt - wird im DSG als "Auftraggeber" bezeichnet. Den Auftraggeber treffen folgende Pflichten und Verantwortlichkeiten:

- * Die Verantwortung der Zulässigkeit der Datenverwendung.
- * Vorkehrungen zur Datensicherheit zu schaffen.
- * Informations- und Auskunftspflichten, sowie die
- * Pflicht zur Richtigstellung und
- * (unter Umständen) die Pflicht zur Löschung.
- * (Unter Umständen) eine Registrierungs- bzw "Vorabkontrolle"..

Der Auftraggeber kann sich auch Gehilfen - Dienstleister genannt - bedienen. Das DSG regelt einzelne Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Dienstleisters ex lege - auch eine Formvorschrift für Vereinbarungen zwischen ihnen⁵. Alle Beteiligten haben das Datengeheimnis⁶ zu wahren und je nach Art der Daten Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen (§§ 14f DSG).

Rechte des Betroffenen

Aus den Verpflichtungen des Arbeitgebers bzw Dienstnehmers ergeben sich die Rechte des Betroffenen:

- * Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 DSG hat jedermann das Recht auf Auskunft darüber, welche Daten über ihn verarbeitet werden, woher die Daten stammen, wozu sie verwendet werden und an wen sie übermittelt werden. Dieses Recht wird in § 26 DSG näher ausgeführt.

- * Der Betroffene muss aus Anlass der Ermittlung oder Übermittlung der Daten über Zweck der Datenanwendung und über die Identität des Auftraggebers aufgeklärt werden.
- * Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen dem DSG verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen.
- * Sofern die Datenanwendung nicht gesetzlich vorgesehen ist, hat jeder Betroffene das Recht wegen "überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus der besonderen Situation ergeben" gegen die Verwendung zu widersprechen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die Daten zu löschen.
- * Gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datei kann jederzeit (auch ohne Begründung) Widerspruch erhoben werden.
- * Unter Umständen kann Schadenersatz und auch Entschädigung nach § 7 MedienG verlangt werden.

Die "Übermittlung" von Daten

Die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten muss nach dem DSG gesondert geprüft werden. Sie erfolgt nach ähnlichen Prüfungsschritten, wie die Frage der Zulässigkeit der Verwendung. Zu beachten ist, dass unter der "Übermittlung" auch die Veröffentlichung von Daten und auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers zu verstehen ist; die Zulässigkeit der Übermittlung ist neben der Verwendung gesondert zu prüfen.

Ist die Übermittlung grundsätzlich zulässig, unterliegt sie bei Übermittlungen ins Ausland innerhalb der EU keiner (weiteren) Beschränkungen.⁷ Liegt kein Ausnahmetatbestand vor, bedarf die Übermittlung ins Ausland einer Genehmigung durch die DSK.

Der Rechtsschutz

Für das Geltendmachen des Auskunftsrecht ist die weisungsunabhängige Datenschutzkommission (DSK) zuständig.

Gegen Rechtsträger, die in Form des Privatrechts eingerichtet sind, sind die Rechte - mit Ausnahme der Auskunft - auf dem Zivilrechtsweg (Landesgericht) geltend zu machen. In den übrigen Fällen (öffentlicher Bereich) ist die DSK zuständig.

Weitere Gesetze und Bestimmungen, die sich mit Datenschutz befassen
Neben dem DSG beschäftigen sich mehrere Gesetze um den bereichsspezifischen Datenschutz. Im Folgenden kann nur exemplarisch auf gewisse Bestimmungen eingegangen werden.

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Das TKG regelt in einem eigenen Abschnitt (§§ 91ff TKG) den sektorspezifischen Datenschutz und unterscheidet zwischen Stamm-, Vermittlungs- und Inhaltsdaten - auch eine qualitative Unterscheidung. Je "sensibler" die Daten werden, desto eingeschränkter ist das Recht der Erfassung und Verwendung. Inhaltsdaten dürfen daher nur gespeichert werden, soweit die Speicherung ein wesentlicher Bestandteil des Dienstes ist (zB: Mailboxen). Das DSG gilt subsidiär.

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

In den §§ 55ff SPG sind Sonderbestimmungen normiert. Im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Tätigkeit (zB Observation, verdeckte Ermittlung udgl) findet das DSG⁸ subsidiär Anwendung, soweit nicht die Ermittlung, Verarbeitung, Auskunftsrecht und Löschungsrecht im SPG geregelt ist.

Gewerbeordnung (GewO)

Für Adressverlage und Direktmarketingunternehmen normiert § 268 GewO Sonderbestimmungen. Diese sind dadurch unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, Daten zu ermitteln, zu beziehen und zu verwenden, solange der Betroffene dies nicht untersagt. Subsidiär kommt wieder das DSG zur Anwendung.⁹

¹ RL 95/46/EG vom 24.10.1995 vom über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

² BGBl I 1999/165, BG über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG)

³ § 6 Abs 1 Z 1 DSG.

⁴ BGBl II 2000/2001 VO des BK über Standard- und Muster 2000.

⁵ § 11 Abs 2 DSG:

Einführung in das österreichische Urheberrecht

Das Urheberrecht ist aus seiner Historie immer sehr "politisch" gewesen: das erste Urheberrechtsgesetz wurde nach der französischen Revolution in Frankreich erlassen. Man wollte vor allem den "Verbreiter" von Information vor "Diebstahl" schützen - ohne sich den Vorwurf der Zensur auszusetzen. Schon bald folgten andere Staaten mit Urheberrechtsgesetzen. In den ersten Urheberrechtsbestimmungen war (meist) nicht der Schöpfer eines Werkes geschützt, sondern der Produzent, der mit erheblichem technischen Aufwand Bücher, Bilder udgl herstellte und verbreitete. Er sollte vor anderen Produzenten geschützt werden. Erst im Laufe der Zeit schwenkte der Normzweck auf den Schutz des Schöpfers (Schriftsteller, Mahler udgl). Trotzdem werden auch heute noch in den meisten Urheberrechtsgesetzen - auch im österreichischen - einige "Produzenten" (zB Tonträger-, Lichtbilder- und Filmhersteller) geschützt.

Das Werk iSd Urheberrechtsgesetzes (UrhG)

Nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz (UrhG)¹ ist "Urheber", wer ein Werk geschaffen hat, bzw dessen Erben.² Werke sind "eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur (einschließlich Computerprogrammen), der Tonkunst, der bildenden Künste (einschließlich Lichtbildwerken) und der Filmkunst."³ Werke unterliegen mit ihrer Erschaffung dem Urheberrechtsschutz - es bedarf also keiner Eintragung in irgendeinem Register oder sonstiger Kennzeichnung als Werk iSd UrhG. Es wird auch keine bestimmte "Werkhöhe" verlangt, auch "Kleine Münzen" sind geschützt - wobei das Vorliegen eines Werkes - also die Frage der "eigentümlichen geistigen Schöpfung" - eine Rechtsfrage darstellt und daher von den Gerichten zu beurteilen ist.

Keinen Urheberrechtsschutz genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe und Entscheidungen, auch wenn sie unter die Werksdefinition fallen. Werke, bei denen die Dauer des Urheberrechts - in der Regel 70 Jahre ab dem Todesjahr des Urhebers - abgelaufen ist, genießen ebenfalls kein Urheberrecht mehr.

Mit der Schöpfung steht dem Urheber ein absolutes, höchstpersönliches Recht - nämlich das Urheberrecht - zu. Das Recht gilt gegenüber jedermann und kann nicht veräußert, sondern nur vererbt werden.⁴ Allerdings kann der Urheber mit der Erteilung sog "Werknutzungsbewilligungen" (eingeschränkte Rechtsübertragung) oder Erteilung des "Werknutzungsrechtes" (exklusive Rechtsübertragung) Dritten bestimmte Rechte, die sich aus dem Urheberrecht ableiten, übertragen.

Urheberrecht und Werknutzungsbewilligung bzw -recht

Das Werknutzungsrecht ist ebenfalls ein absolutes Recht und wirkt somit auch gegenüber dem Urheber: somit kann der Urheber große Teile seiner Rechte "exklusiv" an einen Dritten übertragen. Allerdings schützt das UrhG wiederum vor einer Ausbeutung des Urhebers, indem es ihm unter bestimmten Voraussetzungen eine "Rücknahme" der Rechte gewährt.⁵

Das Urheberrecht umfasst (vereinfacht dargestellt) das ausschließliche Recht:⁶

* eigene Werke gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Menge zu vervielfältigen;

- * eigene Werkstücke - nach der herrschenden Meinung körperliche Werke - zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Das Verbreitungsrecht erlischt mit der Ausstellung bzw Veräußerung des Werkstückes (Erschöpfungsgrundsatz);
 - * eigene Werke durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden;
 - * eigene Sprachwerke öffentlich vorzutragen oder aufzuführen;
 - * für die eigenen Werke die Urheberschaft in Anspruch zu nehmen;
 - * ob und mit welcher Urheberrechtsbezeichnung eigene Werke zu versehen sind;
 - * eigene Werke zu bearbeiten oder zu verändern (außer bei Werken der bildenden Kunst, allerdings nur dann, wenn die Bearbeitung öffentlich zugänglich gemacht wird).
- Die ersten vier Punkte werden unter der Bezeichnung "Verwertungsrechte" zusammengefasst.

Die Werknutzungsbewilligung räumt hingegen lediglich (die vereinbarte) Werknutzung ohne ausschließliche Wirkung ein.

Urheberrecht und Eigentum

Besonders zu beachten ist, dass das Eigentumsrecht an Werken unabhängig vom Urheberrecht zu beurteilen ist. Dh, dass der Eigentümer eines Werkes mit dem Kauf nicht (automatisch) Werknutzungsbewilligungen oder -rechte erhalten hat. Im Zweifel müssen über diese Recht eigene Vereinbarungen getroffen werden.⁷ Das Eigentumsrecht wird durch das UrhG auch beschränkt: der Besitzer eines Werkes hat dem Urheber auf Verlangen das Werk zugänglich zu machen, soweit dies notwendig ist, um das Werk zu vervielfältigen. Die Eigentumsbeschränkung geht allerdings nicht sehr weit: der Besitzer ist nicht verpflichtet das Werk zu erhalten.⁸

Ein wirtschaftlich interessanter Aspekt sind die Exekutionsbeschränkungen bei Werken iSd UrhG:

- * Verwertungsrechte (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Aufführung) sind der Exekution wegen Geldforderungen entzogen. ⁹
- * Die Exekution auf ein Werkstück ist unzulässig, wenn durch dessen Verkauf das Verbreitungsrecht verletzt würde.
- * Die Exekutionsbeschränkung gilt nicht, wenn die Rechte bereits verpfändet wurden oder bei bildenden Künsten, die Werke bereits zum Verkauf bereitgestellt wurden.

Freie Werknutzung

Das alles klingt so, als könnte man nie Verwertungshandlungen bei einem Werk setzen, ohne in die Rechte des Urhebers einzugreifen, zB wäre das Photokopieren von einzelnen Seiten eines Buches verboten udgl. Das UrhG sieht aber in bestimmten Fällen vor, dass Eingriffe in die Rechte des Urhebers ex lege gestattet sind - es wird von "Freier Werknutzung" gesprochen. So stehen der Benutzung eines Werkes in Verfahren vor Gericht oder Verwaltungsbehörden, sowie für Zwecke der Strafrechtspflege (zB: Fahndungsfotos) die Urheberrechte nicht entgegen. ¹⁰ Der wohl wichtigste Ausnahmetatbestand ist die "Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch":¹¹ demnach darf jedermann einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken der Literatur zum eigenen Gebrauch herstellen oder sogar für den "Gebrauch eines anderen"¹² herstellen, soweit dies unentgeltlich erfolgt. Für "Copyshops" wurde auch die entgeltliche Vervielfältigung erlaubt - wobei die Urheber durch die sog "Betreibervergütung", die "Copyshops", Bibliotheken, Schulen und Hochschulen zu bezahlen haben, "entschädigt" werden. Auch erhalten die Urheber vom Verkäufer von sog

"Vervielfältigungsgeräten" (zB. Kopierer, CD-Brenner udgl) einen Teil der Kaufsumme. Diese "Entschädigung" wird "Gerätevergütung" genannt und wie die "Betreibervergütung" von den Verwertungsgesellschaften eingehoben, die - nach Abzug der Spesen - das Geld auf die Urheber aufteilen.

Weitere freie Werknutzungen an Werken der Literatur wurden unter anderem für die Medien und die Wissenschaft eingeführt:

* so dürfen Werke auch in Berichterstattungen über Tagesereignisse (zB. Vernissagen, bei denen durch das Fernsehen zB die Gemälde vervielfältigt werden) "verwertet" (iSd UrhG) werden.¹³

* Eine weitere sehr wichtige freie Werknutzung wird unter dem Begriff "Zitatrecht" zusammengefasst. Wurde ein Werk veröffentlicht, dürfen einzelne Stellen dieses Werkes zitiert werden (kleines Zitat) und unter bestimmten Umständen in einem wissenschaftlichen Werk auch größere Teile - als "großes Zitat" - verwendet werden.

Ähnliche freie Werknutzungen gibt es für die anderen Werkarten auch, wobei immer auf die entsprechenden Besonderheiten der Werkarten eingegangen wird. Zu beachten ist allerdings, dass die freien Werknutzungen nicht das Recht von Kürzungen, Zusätzen oder anderen Änderungen des Werkes beinhalten - diese Rechte bleiben beim Urheber.

Computerprogramme im UrhG

Auch auf technische Entwicklungen wurde im Urheberrecht reagiert, und so Computerprogramme und Datenbanken in das UrhG aufgenommen. So sind Computerprogramme Werke iSd UrhG, wenn sie das Ergebnis der eigenen (!)¹⁴ geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Computerprogramme stellen - wie alle digitalen Daten - eine besondere Herausforderung für das Urheberrecht dar; bei Computerprogrammen ist nämlich von der sog "Ubiquität" - der "Allgegenwart" - auszugehen: sie sind unendlich vervielfältigbar, ohne dass es zu einem Qualitätsverlust führt. Und gerade bei Computerprogrammen ist die Vervielfältigung (meist) nur ein Mausclick. Zum Schlagwort "Raubkopie"¹⁵: Computerprogramme sind ex lege von der "freien Werknutzung" - siehe oben - ausgenommen. Der "zur Benutzung Berechtigte"¹⁶ besitzt aber ex lege folgende - nicht abdingbare - Rechte:

* Er darf vervielfältigen und bearbeiten, soweit dies zur Benutzung notwendig ist, einschließlich der Anpassung an seine Bedürfnisse.

* Er darf Sicherungskopien herstellen, soweit dies für die Benutzung notwendig ist.

* Er darf das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen und testen.

Somit ist aber die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch - zB um ein Programm auf mehreren Rechnern laufen zu lassen - oder (auch unentgeltlich) zum eigenen Gebrauch eines anderen verboten. Der Urheber kann seine Ansprüche - siehe dazu unten - gegen den Vervielfältiger und den Besitzer der Vervielfältigungsstücke geltend machen. Gerichtlich strafbar ist allerdings nur die entgeltliche Vervielfältigung.¹⁷ Sehr wohl strafbar ist das in Verkehrbringen oder zu Erwerbszwecken Besitzen von "Hackingtools".¹⁸

Datenbanken im UrhG

Es gibt zwei Möglichkeiten, wodurch Datenbanken - unabhängig vom Schutz der einzelnen Elemente der Datenbank - nach dem UrhG geschützt sein können:

* Es handelt sich um ein Datenbankwerk. Hierzu müssen die Auswahl und Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sein.¹⁹

* Obwohl es sich um kein Datenbankwerk handelt, wird eine Datenbank nach dem IIa. Abschnitt des UrhG geschützt, wenn zur Erstellung eine "wesentliche Investition" notwendig war.

Rechtsfolgen bzw Ansprüche des Urhebers

Folgende zivilrechtliche Rechtsfolgen kann eine Verletzung von Urheberrechten nach sich ziehen.²⁰

* Unterlassungsklage (verschuldensunabhängig);

* Beseitigungsanspruch (verschuldensunabhängig);

* Urteilsveröffentlichung (bei berechtigtem Interesse);

* Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes (bei Verschulden):

** wenn kein höherer Schade nachgewiesen wird, das Doppelte des angemessenen Entgeltes (Duplum).

Persönlichkeitsrechte und Wettbewerbsrecht im UrhG

Im III. und IV. Abschnitt des UrhG werden Tatbestände geregelt, die eigentlich das Urheberrecht nicht unmittelbar betreffen. So normiert der III. Abschnitt den "Briefschutz", der Briefe, Tagebücher und wohl auch e-Mails vor der Veröffentlichung schützt, soweit dadurch berechnigte Interessen verletzt würden. Auch der "Bildnisschutz" - "das Recht am eigenen Bild" - schützt vor Veröffentlichung, wenn berechnigte Interessen verletzt würden. Diese beiden Rechte - typische Persönlichkeitsrechte - werden dennoch im UrhG geregelt.

Der IV. Abschnitt wiederum regelt eigentlich wettbewerbsrechtliche Tatbestände: den 12-stündigen "Nachrichtenschutz" von Nachrichtensammlern und den "Titelschutz". Der Titelschutz verbietet den Gebrauch von Titeln oder sonstigen Bezeichnungen im geschäftlichen Verkehr, soweit dadurch Verwechslungen möglich sind. Den Titelschutz genießen auch "Werke", die (sonst) keinen Urheberrechtsschutz haben.

¹ BGBl 1936/111 idF BGBl I 2000/110, BG über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

² Vgl § 10 UrhG iVm § 23 UrhG.

³ § 1 UrhG.

⁴ § 23 UrhG.

⁵ § 29 UrhG.

⁶ Die Summe der Rechte wird in Verwertungsrecht und Werkschutz eingeteilt.

⁷ Vgl § 33 Abs 2 UrhG.

⁸ § 22 UrhG.

⁹ § 25 UrhG.

¹⁰ § 41 UrhG.

¹¹ § 42 UrhG.

¹² § 42a UrhG.

¹³ § 42c UrhG.

¹⁴ Beachte zum Unterschied der sonst verwendeten Formulierung "eigentümlichen geistigen Schöpfung" zB in §§ 1, 40f Abs 2 UrhG.

¹⁵ Juristisch nicht korrekt, da es sich nicht um Raub (§ 142 StGB) handelt und auch eine andere strafrechtlich Konsequenz nicht unbedingt folgt.

¹⁶ Vgl § 40d UrhG: gedacht ist wohl an den Werknutzungsbewilligungsinhaber ("Lizenznehmer").

¹⁷ Vgl § 91 Abs 1 UrhG; als Privatanklagedelikt!

¹⁸ § 91 Abs 1a UrhG.

¹⁹ § 40f Abs 2 UrhG.

²⁰ Vereinfacht dargestellt!

Das Internet als rechtsfreier Raum? (Einführung in das Straf- und Medienrecht)

Ganz zu Beginn des "Internetzeitalters" wurde die Ansicht vertreten, dass die Internetgemeinde keine Gesetze und Reglementierungen im traditionellen Sinne benötige. Man könne vielmehr auf die sogenannte "Netiquette" vertrauen, welche sich aufgrund langandauernder Verhaltensweisen der Internet-User herausgebildet habe. Auf Gesetze, welche ja oft auch gar nicht auf die besonderen Gegebenheiten der Kommunikation via Internet zugeschnitten sind, könne man somit verzichten.

Bei dieser Argumentationsweise darf man jedoch nicht außer Acht lassen, dass das Internet zunehmend als Werkzeug für Straftäter mißbraucht wird. Aufgrund der damit zusammenhängenden Schutzwürdigkeit der user ergibt sich eindeutig ein Reglementierungsbedarf.

Die Existenz und zunehmende Nutzung von EDV-Anlagen und des Internet hat in den letzten Jahren eine Fülle strafrechtlich relevanter Fragen aufgeworfen, die allenfalls ansatzweise geklärt sind. Einerseits bereitet die internationale Struktur des Netzes dem traditionellerweise national ausgerichteten Strafrecht Probleme, andererseits unterfallen manche Straftaten, welche mittels des Internet begangen werden, gar nicht dem Gesetzeswortlaut des Strafgesetzbuches.

Zur Veranschaulichung dieser strafrechtsdogmatischen Problematik kann der Judikaturstreit hinsichtlich der mißbräuchlichen Verwendung von Bankomatkarten herangezogen werden. Durch den Diebstahl einer Bankomatkarte, dessen Codennummer bekannt ist, seien die Voraussetzungen des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127 Abs 1, 128 Abs 1 Z 4 und § 129 StGB gegeben, da die gestohlene und sohin widerrechtlich erlangte Bankomatkarte das einzige Mittel zur ordnungsgemäßen Öffnung der Sperrvorrichtung sei.¹ Gegen diesen Lösungsvorschlag sprach sich jedoch der Oberste Gerichtshof aus, der feststellte, dass keine Öffnung iS des § 129 Z 3 bei ordnungsgemäßer Öffnung vorliege. Dies ergäbe sich schon aus dem Gesetzlichkeitsprinzip des § 1 Abs 1 StGB, welchem einem Analogieverfahren im Strafrecht entgegenstehe.²

Auch Angriffe auf EDV-Anlagen als Tatobjekte stehen im Informationszeitalter auf der Tagesordnung. Hacker versuchen durch "Einbrechen" in fremde Datenverarbeitungssysteme Veränderungen an der Software vorzunehmen. Der damit verbundene oft enorme wirtschaftliche Schaden läßt die Forderung nach einer strafrechtlichen Ahndung laut werden.

Vor allem die mittels Internet verbreiteten kinderpornographischen und neonazistischen Inhalte, wie auch die immer häufiger vorkommenden betrügerischen Fallen im Internet, erhöhen den Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

Während man auf der einen Seite die Privatsphäre des einzelnen Users geschützt sehen will, soll auf der anderen Seite die Verfolgung von Straftätern mittels erleichteter Stamm- und Verbindungsdatenerhebung, sowie dem Einsatz von agents provocateurs erleichtert werden. Der dabei auftretende Interessenkonflikt ist nur schwer zu lösen.

Ein weiteres Problem stellt der Persönlichkeitsschutz im Internet dar. Auf unzähligen homepages werden Mitteilungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift oder Bild an einen grösseren Personenkreis verbreitet. Das OLG Wien stellte fest, dass das World Wide Web ein Medium im Sinne der Definition des § 1 Abs 1 Z 1 MedienG darstellt.³

Dabei hat das Gericht jedoch übersehen, dass nicht das Netz an sich als Medium iS des MedienG zu qualifizieren ist, sondern nur dessen einzelne Dienste.

Die Anwendbarkeit des Mediengesetzes auf Inhalte im Internet macht jedenfalls ein Entschädigungsverfahren iS des § 7 Mediengesetzes bei Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereiches möglich; man denke nur an Mitteilungen auf Webseiten, auf welchen der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert werden, die geeignet sind, diese Person in der Öffentlichkeit bloßzustellen und somit ein Vorgehen gegen den Verfasser dieser Mitteilung als notwendig erscheinen lässt.

Als problematisch erweisen sich jedoch auch die Begriffsbestimmungen des MedienG. Beispielsweise knüpft sich die Möglichkeit der Veröffentlichung einer Gegendarstellung an das Vorliegen eines periodischen Mediums iS des § 1 Abs 1 Z 2. Fraglich ist nun, ob Webseiten als periodische Medien qualifiziert werden können, dies wohl nur dann, wenn die Inhalte in periodischer Folge, zumindest jedenfalls vier mal im Jahr, erneuert werden. In diesem Zusammenhang wird des öfteren die Einfügung des Begriffes "permanentes Medium" in das MedienG gefordert, was jedoch bis dato nicht erfolgt ist. Darüberhinaus sieht das MedienG auch keine Vorgangsweise für die Veröffentlichung von Gegendarstellungen im Internet vor, weshalb man sich wohl nur an dem Grundsatz des "gleichen Veröffentlichungswertes" von Tatsachenmitteilung und Gegendarstellung iS des § 13 Abs 4 orientieren kann.

Fraglich ist nun auch, gegen wen man eigentlich medienrechtlich vorgehen soll. Die Pflicht zur Anbringung eines Impressums trifft gem § 24 MedienG nur den Herausgeber von Medienwerken iS des § 1 Abs 1 Z 3. Medienwerke sind jedoch durch ihre Körperlichkeit gekennzeichnet, was bedeutet, dass Webseiten keine Medienwerke darstellen. Eine Pflicht zur Anbieterkennzeichnung nach dem MedienG besteht somit für Webseiten nicht.

Es bleibt nun abzuwarten, wie der Gesetzgeber auf die ihm durch die neuen Kommunikationsformen zugetragenen Probleme reagiert.

¹ OLG Wien 22.05.1984, RdW 1985, 45

² OGH 29.10.1985, JBl 1986, 261

³ OLG Wien 26.11.1997, 24 Bs 291/97

Wirtschaftskriminalität in Ö weit unter OECD-Schnitt

Die Wirtschaftskriminalität in Österreich ist weit unter dem OECD-Schnitt. Der Schaden wird dennoch auf rund 25 Mrd. Schilling pro Jahr geschätzt. Ca 37% der heimischen Unternehmen sind betroffen, in Deutschland ist die Quote gar bei 61 Prozent und international noch weit höher.

Wirtschaftskriminalität in Österreich

Die häufigste wirtschaftskriminelle Handlung ist Diebstahl und Aneignung von Vermögensgegenständen zu persönlichen Zwecken. Gefolgt von Betrug, Korruption, Unterschlagungen, Finanzbetrug und gefälschten Jahresabschlüssen. Die Computerkriminalität spielt mit 13 Prozent - wohl noch - eine kleine Rolle, wobei hier die Wachstumsraten international sehr hoch sind. Mehr als die Hälfte der Unternehmen (57 Prozent) sieht in der Wirtschaftskriminalität ein ernsthaftes Problem, jedoch glaubt nur ein Drittel an eine Gefahr im eigenen Betrieb. Daher sind die tatsächlichen Vorsichtsmaßnahmen relativ gering - hoffentlich keine Einladung für die potentiellen Täter. Erschwerend kommt hinzu, dass es ja tatsächlich keinen "typtischen" Täter gibt: die meisten Täter kommen zwar aus dem unternehmensinternen Bereich, wobei Topmanager genauso kriminelle Handlungen setzen wie Mitarbeiter, die sich ungerecht behandelt fühlen, doch gerade diese Missbräuche sind besonders schwer zu verhindern.

Aufgedeckt wird meist erst sehr spät. Aufdecker krimineller Handlungen sind das Controlling, die interne Revision oder ein internes Kontrollsystem - aber eben meist erst lange Zeit nach der Tat; die Mitarbeiter sind nicht mehr im Unternehmen und die "Fremden" oft nicht mehr greifbar - weil meist im Konkurs.

Neues Produktpirateriegesetz (PPG)

Am 07.07.2001 ist das neue Produktpirateriegesetz in Kraft getreten.

Nunmehr wird, wenn vom Zoll Piratenware (z.B. gefälschte Ray-Ban Sonnenbrillen, nachgeahmte Ralph - Lauren Hemden) beschlagnahmt wird, der Importeur davon in Kenntnis gesetzt. Erhebt dieser innerhalb von 5 Tagen keinen Widerspruch gegen die Beschlagnahme, gilt dies als Verzicht auf die Ware. Der Rechtsinhaber (z.B. Markeninhaber) ist bei Verzicht darüber zu informieren.

Vormals - auch wenn die Zollbehörde nur kleine Mengen an gefälschter Ware beschlagnahmte - war immer der wahre Rechtsinhaber davon zu informieren, der in weiterer Folge seinen Anspruch nur gerichtlich durchsetzen konnte.

Gesetzestext

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen im Verkehr mit Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, erlassen werden
(Produktpirateriegesetz - PPG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Anträge nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3295/1994 über Maßnahmen, welche das Verbringen von Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, in die Gemeinschaft sowie ihre Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft betreffen (im Folgenden EG-Produktpiraterie-Verordnung), ABl. Nr. L 341 vom 30. Dezember 1994 S 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 241/1999, ABl. Nr. L 27 vom 2. Februar 1999 S 1, sind beim Zollamt Arnoldstein einzubringen.

(2) So weit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Zollverfahren.

§ 2. (1) Der aus der Bearbeitung des Antrages auf Tätigwerden der Zollbehörden erwachsende Personal- und Sachaufwand ist vom Antragsteller zu ersetzen. Zur Berechnung des Personalaufwandes sind dabei die nach § 101 Abs. 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) bestimmten Personalkostensätze heranzuziehen.

(2) Kosten, die dem Bund aus der Durchführung einer Maßnahme nach Artikel 6 der EG-Produktpiraterie-Verordnung erwachsen, sind dem Bund vom Antragsteller zu ersetzen.

(3) Werden vorübergehend verwahrte Waren in Durchführung einer Maßnahme nach Artikel 6 der EG-Produktpiraterie-Verordnung bei einer Zollstelle gelagert, sind die gemäß § 104 Abs. 1 ZollR-DG zu entrichtenden Verwaltungsabgaben durch den Antragsteller zu entrichten.

§ 3. (1) Unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 6 der EG-Produktpiraterie-Verordnung ist bei Stattgabe des Antrages vom Antragsteller Sicherheit zu leisten, um die Bezahlung der Kosten nach §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 1 sowie der Verwaltungsabgaben nach § 2 Abs. 3 sicherzustellen.

(2) Von der Leistung einer Sicherheit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Einbringlichkeit der Kosten und der Verwaltungsabgaben auf andere Art gewährleistet ist.

§ 4. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 4 der EG-Produktpiraterie-Verordnung unterrichtet das Zollamt Arnoldstein den Rechtsinhaber, sofern dieser bekannt ist oder leicht festzustellen ist.

(2) Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn es für Zollorgane bei Tätigwerden im Rahmen der ihnen sonst obliegenden Aufgaben offensichtlich ist, dass es sich bei den Waren um solche handelt, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Artikel 4 und Artikel 7 Abs. 1 der EG-Produktpiraterie-Verordnung sind in diesen Fällen anzuwenden.

§ 5. (1) Wurde die Überlassung der Ware gemäß Artikel 6 Abs. 1 der EG-Produktpiraterie-Verordnung ausgesetzt oder diese beschlagnahmt, so ist dies dem Anmelder (Artikel 4 Z 18 Zollkodex) bzw. Dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. In die Mitteilung ist der Hinweis aufzunehmen, dass es als Verzicht auf die Ware zu Gunsten der Staatskasse im Sinn des Artikels 8 Abs. 2 der EG-Produktpiraterie-Verordnung gilt, wenn nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung schriftlich widersprochen wird. Artikel 6 der EG-Produktpiraterie-Verordnung bleibt unberührt.

(2) Wird gegen eine Mitteilung gemäß Abs. 1 innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich widersprochen, so ist die Ware nach Maßgabe des Artikels 7 der EG-Produktpiraterie-Verordnung zu überlassen.

(3) Das Zollamt Arnoldstein hat den Rechtsinhaber zu informieren, falls auf Waren gemäß Abs. 1 zu Gunsten der Staatskasse verzichtet wird.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch in den Fällen des Artikels 4 der EG-Produktpiraterie-Verordnung anzuwenden, wenn der Rechtsinhaber fristgerecht einen Antrag auf Tätigwerden gemäß Artikel 3 der EG- Produktpiraterie-Verordnung stellt.

§ 6. Eine nach Artikel 7 Abs. 2 der EG-Produktpiraterie-Verordnung geleistete Sicherheit unterliegt an Stelle der Waren dem Verfall, wenn von der zur Entscheidung in der Sache zuständigen Stelle rechtskräftig festgestellt wird, dass die Waren ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1768/1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, ABl. Nr. L 182 vom 2. Juli 1992 S 1, oder der Verordnung (EG) Nr. 1610/1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel, ABl. Nr. L 198 vom 8. August 1996 S 30, oder ein Geschmacksmusterrecht verletzen.

§ 7. (1) Wird nach Artikel 8 Abs. 2 der EG-Produktpiraterie-Verordnung auf Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, zu Gunsten der Staatskasse verzichtet, so hat die

Zollbehörde die betroffenen Waren auf Kosten des Rechtsinhabers zu vernichten oder zu zerstören oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf zu nehmen.

(2) Mit Zustimmung des Rechtsinhabers können die Waren auch karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden.

§ 8. (1) Wer Waren, die auf Grund des Verfahrens nach Artikel 6 der EG-Produktpiraterie-Verordnung als Waren erkannt wurden, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, in die Gemeinschaft verbringt, in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren überführt, in eine Freizone oder ein Freilager verbringt, ausführt oder wiederausführt, begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu 15 000 Euro, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 4 000 Euro zu bestrafen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Strafen ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 des Finanzstrafgesetzes zu erkennen.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Wiener Regeln in der Fassung 2001

Bei den Wiener Regeln handelt es sich um die benutzerfreundliche Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien. Die revidierte Fassung der Schiedsordnung 2001 gilt für Schiedsklagen, die nach dem 31. Dezember 2000 eingebracht wurden.

Wurde die Schiedsvereinbarung vor dem 1. Jänner 2001 geschlossen, können die Parteien die Anwendung der Wiener Regeln in der Fassung 1991 vereinbaren. Diese Vereinbarung gilt dann jedoch nicht für Verfahrenskosten, Einschreibgebühr und Schiedsrichterkosten.

Die wichtigsten Punkte der Wiener Regeln 2001 sind:

Kompetenz (Art. 1): Die Parteien können die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich vereinbaren, wenn eine von ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich hatte. Haben alle Parteien Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich ist eine Zuständigkeitsvereinbarung möglich, wenn die Streitigkeiten "internationalen Charakter" haben.

Klageeinreichung (Art. 6): Entspricht die Klage nicht den Formvorschriften der Absätze 2 bis 4, so ergeht vom Sekretär ein Verbesserungsauftrag an den Kläger. Kommt dieser dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so wird die Klage von der Liste der anhängigen Fälle gestrichen.

Widerklage (Art. 7a): Nunmehr ist auch die Widerklage möglich. Diese muss bis zum Ende des Beweisverfahrens erhoben werden. Die Widerklage muss auf derselben Schiedsvereinbarung wie die Klage beruhen und die Parteien müssen identisch sein.

Mehrparteiverfahren (Art. 10): Dieses Verfahren ist an die Voraussetzungen des Absatz 1 gebunden.

Ablehnung von Schiedsrichtern (Art. 11): Bei Vorlage eines zureichenden Grundes kann ein Schiedsrichter beim Sekretariat abgelehnt werden. Dies ist nicht möglich, etwa wenn sich die Partei in Kenntnis des Ablehnungsgrundes in das Verfahren eingelassen hat. Bis zur Zustellung der Entscheidung des Präsidiums über den Antrag hat der abgelehnte Schiedsrichter das Verfahren fortzuführen. Ein Schiedsspruch darf bis zur Entscheidung des Präsidiums nicht gefällt werden.

Sichernde und vorläufige Maßnahmen (Art. 14a): Wenn die Parteien nicht anderes vereinbart haben, kann der Schiedsrichter auf Antrag ihm angemessen erscheinende sichernde und vorläufige Maßnahmen erlassen. Diese binden nur die Parteien des Verfahrens.

Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens (Art. 17): Die Parteien müssen das Verfahren gehörig fortsetzen. Geschieht dies nicht oder haben die Parteien ewiges Ruhen vereinbart, kann das Präsidium das Verfahren aus der Liste der anhängigen Fälle streichen. Damit sind Verfahrensanhängigkeit und Mandat der Schiedsrichter beendet. Hängt die Entscheidung von der Lösung einer Vorfrage bei Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Verwaltungsbehörde ab, so kann der Schiedsrichter das Verfahren bis zur Entscheidung der Vorfrage unterbrechen.

Hinweis: MMag. Franz J. Heidinger, LL.M. (Virginia), Partner der Kanzlei Alix Frank Rechtsanwälte KEG, ist eingetragener Schiedsrichter beim Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich

Arzneimittelvertrieb in Österreich

Dürfen Arzneimittel nur in Apotheken vertrieben werden? Aber nein.

Der Vertrieb und die Klassifizierung von Arzneimitteln ist in Österreich je nach Einstufung des jeweiligen Arzneimittels recht diffizil geregelt. Grundsätzlich kommt der Vertrieb von Arzneimitteln im Einzelhandel den Apotheken zu. Aber auch Drogisten können - nicht rezeptpflichtige - Arzneimittel abgeben.

Bestimmte Arzneimittel - wie verschiedene Kräuter etc. - dürfen, sofern sie in der sogenannten "Abgrenzungsverordnung" genannt sind, in der Drogerie abgegeben werden. Des Weiteren dürfen Arzneispezialitäten auch im gewissen Umfang durch die Drogerie abgegeben werden. Arzneispezialitäten sind Arzneimittel, die stets in gleicher Zusammensetzung hergestellt und unter der gleichen Bezeichnung in einer zur Abgabe an den Verbraucher oder Anwender bestimmten Form in Verkehr gebracht werden; also die handelsüblichen Präparate. Arzneispezialitäten, die ausschließlich wirksame Bestandteile, welche in der Abgrenzungsverordnung genannt sind, enthalten, dürfen grundsätzlich von der Drogerie abgegeben werden. Auch andere bescheidmäßig vom Apothekenvorbehalt ausgenommenen Arzneispezialitäten, wo eine Gefährdung des Konsumenten auf Grund der besonderen Zusammensetzung oder der vorhergesehenen Indikation nicht zu besorgen ist, dürfen von der Drogerie abgegeben werden.

ALIX FRANK RECHTSANWÄLTE KEG
austrolaw@alix-frank.co.at